

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende

S a t z u n g

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt vom 29.04.2022

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Eichstätt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Eichstätt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Die Stadt Eichstätt kann freiwillige Leistungen für andere Kommunen und öffentliche Stellen anbieten, sofern die personelle und sachliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist. Der/Die Oberbürgermeister/-in wird ermächtigt in Absprache mit dem/der Stadtbrandinspektor/-in ein entsprechendes Kostenverzeichnis zu erlassen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht der Rettung, Bergung und Gefahrenabwehr dienen, kann sich der Betrag um die eventuell anfallende gesetzliche Umsatzsteuer erhöhen.
- (4) Aufwendungen, die durch überörtliche Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt vom 23.08.2017 außer Kraft.

Eichstätt, 29.04.2022

gez. Grienberger

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Mehrzweckfahrzeug MZF (Feuerwehr Eichstätt)	2,63 €
b) einen Mannschaftstransportwagen MTW (Feuerwehr Eichstätt)	1,22 €
c) einen Einsatzleitwagen KdoW (Feuerwehr Eichstätt)	0,95 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16-12 (Feuerwehr Eichstätt)	11,21 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (Feuerwehr Eichstätt)	15,22 €
f) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (Feuerwehr Eichstätt)	9,96 €
g) eine Drehleiter DLK 23/12 (Feuerwehr Eichstätt)	12,02 €
h) einen Rüstwagen RW (Feuerwehr Eichstätt)	14,17 €
i) einen Gerätewagen Logistik GW-L2 (Feuerwehr Eichstätt)	9,93 €
j) ein Mehrzweckfahrzeug MZF (Feuerwehr Wasserzell)	1,03 €
k) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (Feuerwehr Wasserzell)	10,81 €
l) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Feuerwehr Landershofen)	11,67 €
m) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Feuerwehr Wintershof)	11,51 €
n) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Feuerwehr Buchenhüll)	10,97 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für

a) ein Mehrzweckfahrzeug MZF (Feuerwehr Eichstätt)	38,02 €
b) einen Mannschaftstransportwagen MTW (Feuerwehr Eichstätt)	37,89 €
c) einen Einsatzleitwagen KdoW (Feuerwehr Eichstätt)	58,58 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16-12 (Feuerwehr Eichstätt)	126,23 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (Feuerwehr Eichstätt)	198,07 €
f) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (Feuerwehr Eichstätt)	214,64 €
g) eine Drehleiter DLK 23/12 (Feuerwehr Eichstätt)	211,48 €
h) einen Rüstwagen RW (Feuerwehr Eichstätt)	163,37 €
i) einen Gerätewagen Logistik GW-L2 (Feuerwehr Eichstätt)	124,85 €
j) ein Mehrzweckfahrzeug MZF (Feuerwehr Wasserzell)	15,63 €
k) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (Feuerwehr Wasserzell)	152,83 €
l) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Feuerwehr Landershofen)	132,81 €
m) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Feuerwehr Wintershof)	102,15 €
n) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Feuerwehr Buchenhüll)	102,38 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Plasmaschneidgerät	66,00 €
b) eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,00 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät incl. Atemmaske	25,00 €
d) einen Generator 5 KVA/8 KVA	24,00 €
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,00 €
f) einen Mehrzwecksauger	17,00 €
g) ein Lüftungsgerät	21,00 €
h) ein Ziehfix einschließlich Leihschloss	25,00 €
i) eine Wärmebildkamera	17,00 €
j) eine Motorsäge/Trennschleifer	8,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird ein Stundensatz von 28,00 € berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Eichstätt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) den hauptamtlichen Gerätewart (während der Arbeitszeit)
der für den städtischen Bauhof jeweils gültige Stundensatz für Arbeitsleistungen
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage 600,00 €
- b) Fehlalarmierung - mutwillig, vorsätzlich mindestens 1.000,00 €
oder grob fahrlässig bzw. die tatsächlich
angefallenen Kosten

6. Geräteüberlassungsgebühren

Wird ein Gerät ausgeliehen, werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Als

Geräteüberlassungsgebühren werden pro Tag berechnet für

- a) einen Feuerlöscher 15,00 €
- b) ein Druckschlauch B/C inkl. Schlauchpflege 10,00 €
- c) ein Strahlrohr B/C 2,00 €
- d) ein Feuerwehr-Sicherheitsgurt 4,00 €
- e) eine Arbeitsleine/Sicherheitsleine 2,50 €
- f) eine Motorsäge/Trennschleifgerät 15,00 €
- g) einen Mehrzwecksauger 40,00 €